

**Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich
der städtischen Sportstätte an der Lennéstraße
Vom 28. März 1996**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 18/96 vom 03.05.96,
geändert in Nr. 4/98 vom 22.01.98, in Nr. 29/99 vom 22.07.99
und in Nr. 5/02 vom 31.01.02*

Auf der Grundlage der §§ 9 und 14 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) vom 30. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 291) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (SächsGVBl. S. 1541) erlässt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden folgende Polizeiverordnung:

§ 1

Geltungsbereich und -zeit

(1) Diese Verordnung gilt für den Bereich der städtischen Sportstätte an der Lennéstraße. Diese umfasst das gesamte umzäunte Gelände des Rudolf-Harbig-Stadions einschließlich der Sportanlagen im Großen Garten und Blüherpark, das Georg-Arnhold-Bad sowie alle nicht eingefriedeten Flächen innerhalb dieses Gebietes, das wie folgt beschrieben wird:

- Lennéplatz,
- Parkstraße in westlicher Richtung bis Einmündung Blüherstraße,
- diese in nordöstlicher Richtung bis zur Erschließungsstraße für die Bebauung der Grunaer Straße,
- diese in landwärtiger Richtung bis Straßburger Platz sowie
- Lennéstraße ab Straßburger Platz bis Lennéplatz.

(2) Diese Verordnung gilt für die Austragung von Fußballspielen in den Spielklassen Landesliga bis Bundesliga sowie für die Durchführung von Spielen des DFB-Vereinspokals und internationaler Fußballvergleiche in der Zeit von 2 Stunden vor Anpfiff bis 1 Stunde nach Abpfiff des Spieles.

§ 2

Verhalten in der Sportstätte

(1) Innerhalb des in § 1 genannten Geltungsbereiches hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

(2) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, Ordnungs- und Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.

(3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt -auch in anderen Blöcken- einzunehmen.

(4) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

(5) Bauliche Anlagen und Einrichtungsgegenstände dürfen nicht beschädigt, beschriftet, bemalt, beklebt oder in anderer Weise verunstaltet werden.

§ 3

Verbote

(1) Den Besuchern des Sportstätten ist das Mitbringen folgender Gegenstände untersagt:

- a) Waffen jeder Art, einschließlich Reiz- und Schreckschusswaffen, Schlagringe, Stahlruten, Totschläger, Würgehölzer,
- b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können bzw. die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind,
- c) Gassprühdosens, ätzende oder färbende Substanzen,
- d) Behältnisse, wie Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splinterndem oder besonders hartem Material sind,
- e) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer,
- f) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände,
- g) Fahnen- und Transparentstangen, die länger als 1 m sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist,
- h) Fahnen, Transparente sowie Aufschriften mit politischen oder gegen die guten Sitten verstoßenden Äußerungen,
- i) alkoholische Getränke aller Art,
- j) Tiere.

(2) Verboten ist den Besuchern weiterhin,

- ¹⁾ a) die Sportstätte unter dem erkennbaren Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel zu betreten,
- b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen,
- c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind zu betreten,
- d) mit Gegenständen aller Art zu werfen,
- e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Gegenstände einschließlich Wunderkerzen und Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen,
- f) ohne Erlaubnis der Landeshauptstadt Dresden oder des Stadionnutzers Waren oder Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen,
- g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten,
- h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen,
- ¹⁾ i) alkoholische Getränke außer Bier zu verkaufen, auszuschenken, zu verabreichen oder anderweitig mit ihnen zu handeln,
- j) die Sportstätte ohne Erlaubnis mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort auf einer nicht für das Abstellen ausgewiesenen Parkfläche zu parken.

(3) Von den Vorschriften der §§ 2 und 3 kann im Einzelfall durch die Landeshauptstadt Dresden nach vorheriger Beantragung eine Ausnahme zugelassen werden.

¹⁾ Änderung, *Dresdner Amtsblatt Nr. 4/98 vom 22.01.98, Seite 19*

¹⁾ (4) Der Verkauf, der Ausschank, die Verabreichung oder der anderweitige Handel mit Bier bedarf der Bewilligung durch die Landeshauptstadt Dresden. Die Bewilligung darf nur versagt werden, wenn durch den Verkauf, den Ausschank, die Verabreichung oder

den anderweitigen Handel mit Bier eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen kann.

§ 4

Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 des SächsPolG handelt, wer -ohne eine Ausnahmegenehmigung zu besitzen- vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 2 Abs. 1 in der Sportstätte durch sein Verhalten andere schädigt, gefährdet oder, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt

2. entgegen § 2 Abs. 2 als Besucher den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr des Kontroll-, Ordnungs- und Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers keine Folge leistet,

3. entgegen § 2 Abs. 4 die Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege nicht freihält,

4. entgegen § 2 Abs. 5 bauliche Anlagen und Einrichtungsgegenstände beschädigt, beschriftet, bemalt, beklebt oder in anderer Weise verunstaltet,

5. entgegen § 3 Abs. 1 a) Waffen jeder Art, einschließlich Reiz- und Schreckschusswaffen, Schlagringe, Stahlruten, Totschläger, Würgehölzer mitbringt,

6. entgegen § 3 Abs. 1 b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können bzw. die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mitbringt,

7. entgegen § 3 Abs. 1 c) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen mitbringt,

8. entgegen § 3 Abs. 1 d) Behältnisse, wie Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material sind, mitbringt,

9. entgegen § 3 Abs. 1 e) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer mitbringt,

10. entgegen § 3 Abs. 1 f) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände mitbringt,

11. entgegen § 3 Abs. 1 g) Fahnen- und Transparentstangen, die länger als 1 m sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist, mitbringt,

12. entgegen § 3 Abs. 1 h) Fahnen, Transparente oder Aufschriften mit politischen oder gegen die guten Sitten verstoßenden Äußerungen mitbringt,

13. entgegen § 3 Abs. 1 i) alkoholische Getränke aller Art mitbringt,

14. entgegen § 3 Abs. 1 j) Tiere mitbringt,

¹⁾ 15. entgegen § 3 Abs. 2 a) die Sportstätte unter dem erkennbaren Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln betritt,

16. entgegen § 3 Abs. 2 b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer besteigt oder übersteigt,

17. entgegen § 3 Abs. 2 c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind, betritt,

18. entgegen § 3 Abs. 2 d) mit Gegenständen wirft,

¹⁾ Änderung, *Dresdner Amtsblatt Nr. 4/98 vom 22.01.98, Seite 19*

19. entgegen § 3 Abs. 2 e) Feuer macht, Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Gegenstände einschließlich Wunderkerzen und Leuchtkugeln abbrennt oder abschießt,

20. entgegen § 3 Abs. 2 f) ohne Erlaubnis der Landeshauptstadt Dresden oder des Sportstättennutzers Waren oder Eintrittskarten verkauft, Drucksachen verteilt oder Sammlungen durchführt,

21. entgegen § 3 Abs. 2 g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt, beklebt oder in anderer Weise verunstaltet,

22. entgegen § 3 Abs. 2 h) außerhalb der Toiletten die Notdurft verrichtet oder die Sportstätten das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen verunreinigt,

¹⁾ 23. entgegen § 3 Abs. 2 i) andere alkoholische Getränke außer Bier verkauft, ausschenkt, verabreicht oder anderweitig mit ihnen handelt,

24. entgegen § 3 Abs. 2 j) die Sportstätten ohne Erlaubnis mit Kraftfahrzeugen befährt oder dort auf einer nicht für das Abstellen ausgewiesenen Parkfläche parkt.

¹⁾ 25. entgegen § 3 Abs. 4 bei versagter Bewilligung Bier verkauft, ausschenkt, verabreicht oder anderweitig damit Handel treibt.

²⁾ ³⁾ (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Andere Bußgeldvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 1 der 1. Sprengverordnung über die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, § 55 Abs. 1 Nr. 25 Waffengesetz über den Gebrauch von Schusswaffen und § 53 Abs. 3 Nr. 5 i. V. m. § 39 Waffengesetz, bleiben unberührt.

(4) Die Vorschriften der "Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Benutzung des Rudolf-Harbig-Stadion in Dresden (Stadionordnung)" bleiben von dieser Polizeiverordnung unberührt.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der städtischen Sportstätte Lennéstraße vom 22. Oktober 1993" außer Kraft.

Dresden, 19. April 1996

gez. Dr. Herbert Wagner
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

¹⁾ Änderung, *Dresdner Amtsblatt* Nr. 4/98 vom 22.01.98, Seite 19

²⁾ Änderung, *Dresdner Amtsblatt* Nr. 29/99 vom 22.07.99, Seite 17

³⁾ Änderung, *Dresdner Amtsblatt* Nr. 5/02 vom 31.01.02, Seite 15